



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig bei einer Krankenhausampel Stufe Rot ab 9. November 2021)

Krankenhausampel	<p>Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst.</p> <p>An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.</p> <p>Stufe Gelb: ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen</p> <p>Stufe Rot: ab 09.11.2021 ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.</p> <p>oder</p> <p>In Landkreisen, die (1) zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 Prozent ausgelastet sind, und in denen zugleich (2) eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweit roten Krankenhausampel gelten würden.</p> <p>Es gelten nachfolgende Regelungen der 14. BayIfSMV true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14>true</p>
Kontaktbeschränkungen	Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen ersatzlos
3G-Regelung wird zur 2G-Regelung	<p>2G-Grundsatz im Innenraum Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte oder Genesene.</p>

<p>Weiterhin 3Gplus</p> <p>Weiterhin 3G</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Tagungen, Kongressen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen ▪ Auf Messen, Volksfesten und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 2G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor ▪ Ausgenommen vom 2G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen. ▪ Ausgenommen vom 2G-Grundsatz sind die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind. Hier bleibt es bei 3Gplus, d.h. Zugangsmöglichkeit auch mit PCR-Test ▪ Die bisherige 3G-Regelung gilt lediglich noch bei Hochschulen sowie außerschulischer Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive, d.h. Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest
<p>„3G plus“- Regelung wird zur 2G-Regelung</p>	<p>Für bestimmte Bereiche müssen Besucher/Gäste die erhöhten „2G“-Anforderungen (vollständig geimpft oder genesen) erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Clubs, Diskotheken, Bordellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen
<p>Testnachweiserfordernis „3G“ oder „3Gplus“</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital)

	<ul style="list-style-type: none">- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)- Kindern unter 6 Jahren- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Nachweis nur zwingend erforderlich, wenn Schülereigenschaft fraglich; Nachweis kann erbracht werden durch Schülerausweis, Schulbesuchsbestätigung, Schülerfahrkarte....)- Noch nicht eingeschulte Kinder <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
Maskenpflicht	<p>FFP2-Maske erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht.• Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.• Keine Maskenpflicht in allen Bereichen mit 2G-Zugangsbeschränkungen• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht, ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).• Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.• Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos.• In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.
Kontaktdatenerhebung	<p>Kontaktdaten sind nur noch zu erheben</p> <ul style="list-style-type: none">- bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zutrittsbeschränkten Stätten,- von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,- im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte- in Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie- in der Gastronomie nur noch bei Veranstaltungen mit freiwilligem 2G mit Musik und Tanz.

	Sperrstunde (bisher 1 h). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3Gplus . Maskenpflicht
Beherbergung	Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 3Gplus genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung nur bei Gemeinschaftsunterkünften
Messen, Kongresse, Tagungen	Es gilt immer 2G . Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel. K Kontaktdatenerfassung nur bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen
Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigte	Die Zugangsregelung 3G (einfacher Schnelltest 2x pro Woche genügt) gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen). Gilt nicht für Handel und ÖPNV
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung